

MARKTORDNUNG DER STADT BILLERBECK

vom 08.02.1972
zuletzt geändert am :
in Kraft getreten am 1. April 1972

§ 1

Marktart, -ort und –zeit

- 1) In der Stadt Billerbeck finden z.. Zt. nur Jahrmärkte statt.
- 2) Jahrmarkt ist jeweils am 1. Sonntag und Montag im Mai (Frühjahrskirmes) und am 1. Sonntag und Montag im September (Herbstkirmes); und zwar auf dem Jahrmarkt (Kirmesplatz)

§ 2

Vergabe der Standplätze und Ordnung des Marktes

- 1) Die Marktbesicker haben sich bis zum 15. Januar eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zum Jahrmarkt zu bewerben. Der Bewerbung sind Angaben über Größe der beanspruchten Fläche, den Gegenstand der Leistung, über die Art der Licht- und Feuerlöschereinrichtungen und die Vorrichtungen zum Schutze des Publikums beizufügen. Zur Überlassung eines Platzes mit dem bestimmten Geschäft wird zwischen dem Marktträger und dem Marktbesicker ein Vertrag geschlossen.
- 2) Erst der ordnungsgemäß zustandgekommene Vertrag berechtigt den Marktbesicker zur Inanspruchnahme des Standplatzes. Dieser Vertrag enthält auch die weiteren Einzelheiten.

§ 3

Formelle Bestimmungen

- 1) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Marktbesicker bei Geschäften, deren Betrieb einer Erlaubnispflicht unterliegt, die Erlaubnis bei dem Ordnungsamt einzuholen. Erst nach Vorliegen der Erlaubnis darf der Marktbesicker mit der Veranstaltung beginnen.
- 2) Für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten hat der Marktbesicker die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ihrer Aufstellung vom Bauordnungsamt unter Vorlage des Prüfbuches zugestimmt ist (Gebrauchsabnahme).
- 3) Die Marktbesicker sowie die für sie tätigen Personen haben die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft - Hygieneverordnung – vom 16. November 1962 (GV.NW. 1962 S. 573/SGV.NW 7833) und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I 1961 S. 1012) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

- 4) Für das Lagern und Feilhalten von Lebensmitteln aller Art sind die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung zu beachten.
- 5) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Meß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.
- 6) Die gesetzlich vorgeschriebenen Preisauszeichnungen und Handelsklassenbezeichnungen für die einzelnen Waren sind an den Verkaufsständen anzubringen.
- 7) Die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Bezug auf das Feilbieten von explosiven Stoffen bleiben unberührt.

§ 4

Marktstörungen und Sauberkeit auf dem Markt

- 1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- 2) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen- und Grünanlagen ist verboten. Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Packmaterial. Ferner haben die Marktbeschicker und ihre Gehilfen zu verhindern, daß das für Früchte und sonstige Ware verwendete Papier vom Wind wegweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leeren Gebinden oder Kisten zu verstauen.

§ 5

Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher

Alle Marktbeschicker, deren Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen des Marktaufsehers unterworfen (Marktbenutzungsverhältnis). Sie sind verpflichtet, seinen im Rahmen dieser Marktordnung erteilten Weisungen unverzüglich zu folgen.

§ 6

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch den Marktaufsehersbeamten können Personen vom Markt fortgewiesen und entfernt werden,

- a) die die Ruhe und Ordnung stören,

- b) die andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder durch Tätlichkeiten belästigen,
- c) die den Weisungen des Marktaufsichtsbeamten oder auf dem Markt dienstlich anwesender Angehöriger anderer Behörden nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 7

Haftung für Personen- und Sachschäden

- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals.
- 2) Mit der Platzzuweisung wird von Seiten der Stadt Billerbeck keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- 3) Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und allen von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 8

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Platzes ist vom Marktbeschicker ein Standgeld zu entrichten, das entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Billerbeck über die Erhebung von Marktstandgeld festgesetzt wird.

§ 9

Strafbestimmungen, Rechtsbehelfe, Zwangsmaßnahmen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Marktordnung können nach § 149 Abs. 1 Ziff. 6 Gewerbeordnung geahndet werden.
- 2) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund der Marktordnung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.3.1960 (GV NW S. 60)
- 3) Zwangsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.7.1957 (GV NW S 216).

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am 1.4.1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 8.3.1951 außer Kraft.